



## Belege für die Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### 1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Geschäftsführung, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied der Geschäftsführung mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

### 2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Beschlüsse zur Gründung einer GmbH sind vor einem Notar in öffentlicher Urkunde zu fassen: die Gründer erklären in der Urkunde, eine GmbH zu gründen, legen die Statuten fest, zeichnen die Stammanteile und bestellen die nötigen Organe (Geschäftsführung und Revisionsstelle bzw. der Verzicht auf eine solche).

### 3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Gesellschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck, Stammkapital mit Anzahl, und Nennwert der Stammanteile sowie die Bekanntmachungen und evt. Mitteilungsbestimmungen an die Gesellschafter.

Die Statuten müssen durch die Urkundsperson amtlich beglaubigt oder durch diese zum integrierenden Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung erklärt worden sein.

### 4. Wahlannahmeerklärungen der Geschäftsführer und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde selbst erfolgen.

### 5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen in der Urkunde über die Gründung entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer in der Urkunde feststellen können,

- dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

### 6. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, muss sie sich konstituieren. Das bedeutet zumindest die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Dem zuständigen Organ steht es zudem frei, weitere vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen.

Falls die Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Gründer für die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung und die Festlegung der vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschrift zuständig. In diesem Fall ist der entsprechende Beschluss in die öffentliche Urkunde über die Gründung aufzunehmen.

Ist die Geschäftsführung zuständig, so sind ihre Beschlüsse in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

### 7. Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen

Sofern aus der öffentlichen Urkunde über die Gründung das Bankinstitut, bei welchem die Einlagen hinterlegt sind, nicht ersichtlich ist, muss eine separate Bescheinigung der betreffenden Bank eingereicht werden.

## **8. Ausweis über Handelsgesellschaften und juristische Personen**

Über Handelsgesellschaften und juristische Personen, die an der GmbH beteiligt sind und die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, ist ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister (durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuesten Datums beglaubigt) und, wenn ein solcher nicht erhältlich ist, eine gleichwertige Urkunde über ihren rechtlichen Bestand beizubringen. Der Auszug ist mit einer Apostille bzw. einer Überbeglaubigung zu ergänzen.

## **9. Stampa-Erklärung und Lex-Friedrich-Erklärung**

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten.

Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Gesellschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt.

Beide Belege sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gibt entsprechende Formulare ab.

## **10. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten**

Werden die auszugebenden Stammanteile nicht durch Bargeld liberiert, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist dem Notar der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen.

Hat sich die GmbH im Zeitpunkt ihrer Gründung verpflichtet (d.h. es ist bereits ein unterzeichneter Vertrag vorhanden oder wird am Tag der Gründung abgeschlossen), wesentliche Vermögenswerte von Gründern oder diesen nahestehenden Personen zu übernehmen, liegt eine Sachübernahme vor. In diesem Fall ist dem Notar der schriftliche Sachübernahmevertrag vorzulegen.

Beabsichtigt die Gesellschaft einen solchen Erwerb unmittelbar nach ihrer Gründung, ist eine beabsichtigte Sachübernahme gegeben.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

## **11. Gründungsbericht**

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbeständen) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen.

## **12. Prüfungsbestätigung**

Der Gründungsbericht gemäss Ziff. 11 ist durch einen von der Revisionsaufsichtsbehörde ([www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch)) zugelassenen Revisor zu prüfen. Er hat zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

## **14. Erklärung betreffend Rechtsdomizil**

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die GmbH tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzu-melden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

## **15. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

## **16. Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 772 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.